



Satzung des Vereins

>Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Ortsvereinigung Solingen e.V. <

Deutsche Bank 1171 701 • BLZ 342 700 94
Stadt-Sparkasse Solingen 13 151 • BLZ 342 500 00
Postbank Köln 127055-507 • BLZ 370 100 50

Geschäftsstelle:
42719 Solingen, Freiheitstr. 9/11, Telefon 0212/5995 101

Satzung des Vereins

>Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Ortsvereinigung Solingen e.V. <

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen >Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Solingen e.V. <. Er ist ein Zusammenschluß von Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten sowie von Fachleuten und Freunden.
2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein – Westfalen e.V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck der Ortsvereinigung ist die Wahrung und Durchsetzung aller Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten. Sie fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeutet.

Dies gilt insbesondere für:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| -Frühförderung/Frühe Hilfen | -Ambulante und mobile Hilfe |
| -Kindergärten | -Freizeit |
| -Schulen | -Fort- und Weiterbildung |
| -Ausbildung und Arbeit | -Beratung |
| -Betreuung im Alter | -Betreuung nach dem Betreuungsgesetz |
| -Wohnen | |

2. Der Verein unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung bei ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines eigenständigen Lebens.

Der Verein will auch Menschen mit geistigen Behinderungen die Beteiligung am Vereinsleben ermöglichen.

3. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck Informationsschriften herausgeben.

4. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die die Realisierung des Vereinszwecks unterstützen und/oder eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Anfallende Kosten werden erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Geld- und Sachspenden
- c.) Zuschüsse
- d.) sonstige Zuwendungen

2. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, bei Neueintritten innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter, der sich gleichzeitig persönlich zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichten muß, zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Die Aufnahme in den Verein wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der juristischen Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat,

in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz schriftlicher Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des zweiten Geschäftsjahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei dem Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend, wenn der Vorstand bei seiner Entscheidung bleibt.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a.) die Mitgliederversammlung

b.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a.) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,

c.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

d.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,

e.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

Entlastung des Vorstandes,

- f.) Wahl eines Wirtschaftsprüfers gem. § 11 der Satzung
- g.) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlußentscheidungen,
- h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Sofern die Tagesordnung Satzungsänderungen vorsieht, ist die Neufassung sowie die für sie maßgebende Begründung mit der Einladung mitzuteilen. Vorschläge zur Tagesordnung sind vom Vorstand aufzunehmen, wenn ein Mitglied diese spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unter Angabe der dafür ausschlaggebenden Gründe mitgeteilt hat. Unabhängig hiervon entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend erfordert eine Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der in der Versammlung anwesenden Mitglieder muß schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen, wenn es eine schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, erteilt hat. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Ausschüsse mit der Bearbeitung oder Vorbereitung bestimmter Aufgaben beauftragen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat sieben Mitglieder, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Mitarbeiter (Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Zivildienstleistende etc.) des Vereins und der „Lebenshilfe Werkstatt für Behinderte gemeinnützige GmbH, Solingen“ können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Die Vorstandswahl erfolgt im Abstand von zwei Jahren. Bei jeder Wahl werden – im Interesse einer kontinuierlichen Amtsführung – jeweils vier bzw. drei Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl entscheidet, durch die Bestimmung eines vorläufigen Vorstandsmitgliedes selbst ergänzen. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlußfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es soll eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine Tagesordnung angekündigt werden.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Soweit eines dieser Vorstandsmitglieder verhindert ist, ist das andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bedarf keines Nachweises, jedoch muß das verhinderte Vorstandsmitglied im Innenverhältnis die Erklärungen genehmigen. Falls diese Genehmigung verweigert wird, entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Bei dauerhafter Verhinderung des 1. oder/und 2. Vorsitzenden kann der Vorstand anderen Vorstandsmitgliedern die Vertretungsbefugnis übertragen.

7. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

§ 10 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Beschlußfassung sowie eines Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes oder, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen. Die Niederschrift über Vorstandssitzungen ist jedem Vorstandsmitglied nach Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer in einer Abschrift (Kopie) zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Buchführung und der Jahresabschluß des Vereins sind von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird, nach Gesetz und Satzung pflichtgemäß zu prüfen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung etwas anderes nicht beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern kein Nachfolgeverein in Frage kommt, an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein – Westfalen e.V., bei Nichtbestehen dieses Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg. Besteht weder eine Landes- noch eine Bundesvereinigung, dann entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher gemeinnützigen Einrichtung mit gleichen oder vergleichbaren Zielen das Restvermögen zugewendet werden soll.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand Mai 2003
Druck: Juli 2003